



Satzung

über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten

in der Gemeinde Mittelherwigsdorf

(Betreuungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mittelherwigsdorf in seiner Sitzung am 27.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Mittelherwigsdorf im Sinne von § 1 SächsKitaG betreut werden.

§ 2

Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Mittelherwigsdorf für die dort festgelegte Betreuungsart und Betreuungsdauer betreut.
- (2) Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen. Änderungen der Betreuungsdauer sind nur nach vorheriger Anmeldung in der Kindertageseinrichtung bis zum 1. des Monats für den Folgemonat möglich.

§ 3

Ärztliche Untersuchungen / Impfungen / Medikamenteneinnahme

- (1) Vor Erstaufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten durch Vorlage einer Dokumentation nach § 26 SGB V oder einer ärztlichen Bescheinigung zu bestätigen, dass keine gesundheitsbezogenen Bedenken

gegen den Besuch der Kindereinrichtung bestehen. Ferner ist zudem der Nachweis des Impfstatus gem. §20 IfSG zu erbringen.

- (2) Akut erkrankte Kinder gemäß § 34 IfSG dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung muss spätestens am nachfolgenden Tag unterrichtet werden für den Fall, dass das Kind erkrankt ist oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet und deshalb die Benutzung der Kindertageseinrichtung ausbleibt. Bei Erkrankungen gem. § 34 Abs. 2 und 3 IfSG ist eine Betreuung nach Zustimmung des Gesundheitsamtes mit entsprechendem Nachweis möglich. Ausgehändigte Merkblätter sind zu berücksichtigen.
- (3) War das Kind ansteckend erkrankt; hatte es einen Krankenhausaufenthalt oder eine Operation, haben die Personensorgeberechtigten vor Wiederaufnahme gegenüber der Kindereinrichtung zu bestätigen, dass keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen. Die Kosten für die Erteilung eines gegebenenfalls einzuholenden ärztlichen Attestes tragen die Personensorgeberechtigten.
- (4) Erzieher der Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich nicht befugt, von Personensorgeberechtigten mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Arzt eine schriftliche Unterweisung über die Verabreichung von Medikamenten an die Leitung der Kindertageseinrichtung gibt und diese zustimmt. Näheres regelt die Vereinbarung zur Medikamentengabe. Die Kosten für diese ärztliche Anweisung tragen die Personensorgeberechtigten.

§ 4

Aufsichtspflichten

Während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung haben die Erzieher die Aufsicht für die ihnen anvertrauten Kinder. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch die Erzieher in der Kindertageseinrichtung und endet mit der ordnungsgemäßen Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten bzw. abholberechtigten Personen, die Aufsichtspflicht endet ferner mit Abmeldung bei dem zuständigen Erzieher. Wenn ein Kind von anderen als im Anmeldeformular angegebenen Personen abgeholt werden soll, ist dies dem Erzieher ebenfalls rechtzeitig schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen. Andernfalls verbleibt das Kind bis zur Abholung durch die Abholungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung. Soll ein Kind den Heimweg ohne Begleitung antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Erzieher.

§ 5 Versicherungsschutz

Gesetzlicher Versicherungsschutz besteht für Unfälle, die Kinder im ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung im Rahmen des SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) erleiden. Ergänzender Versicherungsschutz besteht im Rahmen des Schülerunfalldeckungsschutzes. Unfälle auf Hin- bzw. Heimweg sind unverzüglich bei der Leitung der Einrichtung anzugeben.

§ 6 Öffnungszeiten/Betreuungsangebote/Schließtage

- (1) Die Kindertageseinrichtungen haben von Montag bis Freitag geöffnet. Die **Öffnungszeiten** sind wie folgt:
- im Kinderhaus Märchenland und Sonnenblume
 - o von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
 - im Herschdorfer Hort Häusl
 - o von 6.00 Uhr bis 7.30 Uhr und nach Unterrichtsende bis 16.30 Uhr und
 - o in den Ferien 6.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
- (2) Die Betreuungsdauer der Einrichtung richtet sich nach dem vereinbarten Vertrag. Für Krippen- und Kindergartenkinder werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungsdauern angeboten:

4,5 Stunden, 6,0 Stunden, 7,5 Stunden oder 9,0 Stunden

Für den Hort werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungsdauern angeboten:

6,0 Stunden (mit Fröhkhort) oder 5,0 Stunden (ohne Fröhkhort)

- (3) Für die Kinderhäuser sind folgende Kernzeiten festgelegt.

| | |
|----------------------|---|
| 7,5 Stundenbetreuung | von 7.00 bis 14.30 Uhr <u>oder</u> von 7.30 bis 15.00 Uhr. |
| 6,0 Stundenbetreuung | von 6.00 bis 11.45 Uhr <u>oder</u> von 8.30 bis 14.30 Uhr <u>oder</u> von 9.00 bis 15.00 Uhr. |
| 4,5 Stundenbetreuung | von 7.15 bis 11.45 Uhr. |

- (4) In den Ferien sind im Hort folgende Kernzeiten festgelegt:

| | |
|----------------------|------------------------|
| 5,0 Stundenbetreuung | von 7.30 bis 15.00 Uhr |
| 6,0 Stundenbetreuung | von 6.00 bis 15.00 Uhr |

(5) Zur Gewährleistung der Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes und der regelmäßigen Teilnahme an Bildungsangeboten muss das Kind bis spätestens 9.00 Uhr in die Kindertageseinrichtung gebracht werden (für Krippe, Kindergarten und Ferienzeiten im Hort).

(6) In den Kindertageseinrichtungen werden jährlich **Schließtage** festgelegt:

- Durchführung eines pädagogischen Tages variabel jeweils im 1. Halbjahr sowie am letzten Freitag der Sommerferien
- Freitag nach dem Feiertag 'Christi Himmelfahrt'
- Weihnachtsferien

Weitere Schließtage können folgen. Diese werden den Personensorgeberechtigten in den Kindertageseinrichtungen rechtzeitig bekannt gegeben. Die Gesamtzahl dieser Schließtage sollte 12 Tage/Jahr nicht überschreiten.

Infolge höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen können die Einrichtungen vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden. Schadenersatzforderungen sind hier ausgeschlossen.

§ 7

Mehrbetreuung

(1) Eine Mehrbetreuung ist nur im besonderen Einzelfall in Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich.

(2) Unter Mehrbetreuung sind folgende drei Fälle zu fassen:

- Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten: Wenn Betreuung vor oder nach den regulären Öffnungszeiten der Einrichtung stattfindet.
- Betreuung außerhalb der vertraglichen Betreuungsdauer: Wenn die reguläre Betreuungsdauer, die im Betreuungsvertrag festgelegt ist, überschritten wird.
- Betreuung außerhalb der Kernzeiten: Wenn Betreuungsleistungen in Zeitfenstern erbracht werden, die nicht zu den Kernzeiten der jeweiligen Betreuungsdauer gem. § 6 dieser Satzung zählen.

(3) Bei Nutzung einer Mehrbetreuung fallen entsprechende zusätzliche Elternbeiträge an, die in der Elternbeitragssatzung festgelegt sind.

(4) Die Möglichkeit einer Stundenverrechnung wird nicht gewährt.

(5) Von der Berechnung von Mehrbetreuungskosten wird während der Ferienbetreuung im Hort zu Gunsten der Eltern abgewichen. Lediglich für die Mehrbetreuungskosten außerhalb der Öffnungszeiten und außerhalb der Kernzeiten werden entsprechende Elternbeiträge gem. Elternbeitragssatzung erhoben.

§ 8

Gastkinder

- (1) Kinder, die bisher nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden, können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Anspruch nehmen, wenn in der entsprechenden Einrichtung freie Plätze zur Verfügung stehen. Es besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Gastkinder werden auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrags zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Mittelherwigsdorf betreut.

§ 9

Anmeldung, Abmeldung, Kündigung

- (1) Die Anmeldung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt bei der Leitung. Der Betreuungsvertrag wird schriftlich, in der Regel zwei Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme abgeschlossen.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung ist nur zum Monatsende möglich und hat bis zum Ende des vorherigen Monats schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung zu erfolgen. Über Ausnahmen, die eine kurzfristige Kündigung erfordern, wird durch die Gemeinde Mittelherwigsdorf im Einvernehmen mit der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung entschieden.
- (3) Wechselt ein Kind in eine andere Kindertageseinrichtung der Gemeinde Mittelherwigsdorf ist eine Kündigung des bestehenden Betreuungsvertrages erforderlich. Der Wechsel bedingt den Abschluss eines neuen Betreuungsvertrages.
- (4) Die Gemeinde Mittelherwigsdorf kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe der rückständigen Elternbeiträge zwei Monatsbeträge oder mehr beträgt,
 - im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Kindertageseinrichtung für das Wohl des Kindes nicht geeignet ist oder das Wohl der anderen Kinder gefährdet ist,
 - die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

§ 10 **Versorgung mit Speisen und Getränken**

- (1) In den Kindertageseinrichtungen stellt die Gemeinde Mittelherwigsdorf eine Essenversorgung sicher.
- (2) Die Mittagsversorgung wird durch einen externen Dienstleister bereitgestellt. Die Kosten für die Mittagsversorgung werden von den Personensorgeberechtigten getragen und durch die Gemeinde in voller Höhe an diese weiterbelastet.
- (3) Wird in der Kindertageseinrichtung eine Getränkeversorgung angeboten, wird ein Verpflegungskostenersatz erhoben.

§ 11 **Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung und Elternvertretung**

Die Elternversammlung setzt sich aus allen Personensorgeberechtigten zusammen, deren Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen. Sie dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten gem. §6 SächsKitaG, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Die Elternversammlung wählt die Elternvertretung. Das Nähere zur Bildung und Organisation der Elternversammlung und der Elternvertretung regelt die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Elternschaft.

§ 12 **Mitwirkung der Kinder**

Die Kinder haben die Möglichkeit, entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen insbesondere im schulpflichtigen Alter bei der Gestaltung ihres Alltages in der Kindertageseinrichtung mitzuwirken.

§ 13 **Datenerhebung**

Für die Bearbeitung des Antrages auf eine Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Betreuungsgebühren haben die Personensorgeberechtigten entsprechende Mitwirkungspflicht. Daher werden falls erforderlich personenbezogene Daten erhoben und gespeichert. Rechtsgrundlagen für die Speicherung der Daten sind § 35 i. V. m. § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und § 67 bis 85a SGB X.

§ 14 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Mittelherwigsdorf erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen.

§ 15 Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelten erfolgt auf der Grundlage der Elternbeitragssatzung der Gemeinde Mittelherwigsdorf.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mittelherwigsdorf, den 28.10.2025

Markus Hallmann
Bürgermeister



Veröffentlichungsvermerk:

Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Mittelherwigsdorf: 12.11.2025

Anzeige bei der Rechtsaufsichtbehörde: 14.11.2025